

**Az.: 3 B 211/25**  
3 L 338/25 VG Leipzig



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –  
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –  
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Aufenthalt; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 29. Oktober 2025

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. September 2025 - 3 L 338/25 -, mit dem der Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt worden ist, wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist unbegründet. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO im Hinblick auf die begehrte Verpflichtung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller eine Fiktionsbescheinigung, hilfsweise eine Duldungsbescheinigung zu erteilen, zu Unrecht abgelehnt hat.
- 2 1. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen türkischen Staatsbürger, der 2020 in die Bundesrepublik eingereist war und ein Asylverfahren durchlief. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) vom .. März 2021 wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, sein Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt, der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt sowie das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt. Zudem wurde der Antragsteller unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert, ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Türkei angedroht sowie ihm gegenüber ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet. Auf seine Klage hin hob das Verwaltungsgericht W..... mit rechtskräftigem Urteil vom .. November 2024 (-.....-) die Abschiebungsandrohung sowie die Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots auf und begründete diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass dem Erlass der Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG familiäre Belange entgegenstünden. Der Antragsteller habe 2022 eine deutsche Staatsangehörige geheiratet. Im konkreten Einzelfall lägen besondere Umstände vor, wonach die familiäre Beziehung zwischen dem Antragsteller und seiner Ehefrau nicht hinter einwanderungspolitischen Belangen zurückstehen müssten. Seine Ehefrau sei nämlich an Lungenkrebs erkrankt und habe eine Chemotherapie erhalten. Sie leide unter Panikattacken. Sie sei daher auf seine Pflege angewiesen.

- 3 Der Antragsteller beantragte am ... Februar 2025 bei der Antragsgegnerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung. Er verfügte zuletzt über eine mehrfach verlängerte „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument“, die vorerst bis zum ... September 2025 gültig war. Aus ihrer Begründung ergibt sich, dass die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin das Vorliegen von Duldungsgründen prüfe.
  
- 4 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat mit dem angegriffenen Beschluss den Antrag des Antragstellers vom .. April 2025 auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass im Hinblick auf den Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen, kein Anordnungsanspruch i. S. d. § 123 Abs. 1 VwGO glaubhaft gemacht worden sei. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG, weil er über keinen Aufenthaltstitel verfüge und sich auch nicht rechtmäßig in Deutschland aufhalte, so dass die Voraussetzungen des § 81 Abs. 4 AufenthG oder des § 81 Abs. 3 AufenthG nicht erfüllt seien. Der Hilfsantrag, mit dem er von der Antragsgegnerin die Erteilung einer Duldungsbescheinigung begehre, sei (schon) mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Der Antragsteller verfolge mit dem Antrag die Erteilung einer Duldungsbescheinigung, um sich vor etwaigen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in der Zukunft rechtlich zu schützen. Der damit beehrte vorbeugende vorläufige Rechtsschutz sei unzulässig, weil die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines solchen Rechtsschutzes nicht vorlägen. Dies sei nur dann der Fall, wenn sich ein drohendes tatsächliches Verwaltungshandeln hinreichend konkret abzeichne, insbesondere die für die Rechtmäßigkeitsprüfung erforderliche Bestimmtheit aufweise. Die erforderliche Gefahr einer Rechtsverletzung müsse greifbar bevorstehen. Solange sich noch nicht mit der hierfür erforderlichen Bestimmtheit übersehen lasse, welche Maßnahmen drohten oder unter welchen tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen sie ergehen würden, sei ein berechtigtes Interesse an vorbeugendem Rechtsschutz nicht erkennbar. Gemessen daran habe der Antragsteller das Vorliegen eines solchen qualifizierten Rechtsschutzbedürfnisses nicht glaubhaft gemacht. Mangels Rückkehrentscheidung bestehe nämlich derzeit keine vollziehbare Ausreisepflicht. Dass die Antragsgegnerin dennoch in rechtswidriger Weise alsbald Vollstreckungsmaßnahmen einleiten werde, sei nicht ersichtlich. Vielmehr sei, ausgehend vom Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und mangels entgegenstehender Anhaltspunkte, davon auszugehen, dass sich die Antragsgegnerin rechtmäßig verhalten werde und dem Antragsteller eine Abschiebung erst dann tatsächlich drohe, wenn gegen ihn eine erneute Rückkehrentscheidung mit Abschiebungsandrohung erlassen werden könne. Dies sei aber nicht ersichtlich, da aus der Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument gerade ausdrücklich hervorgehe, dass das Vorliegen von Duldungsgründen

weiterhin geprüft werde. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibe abzuwarten und der behördlichen Entscheidung hierüber sei nicht vorzugreifen.

- 5 2. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Antragstellers, mit dem er sein Begehren weiterverfolgt, hat keinen Erfolg.
  
- 6 Zur Begründung führt er mit Schriftsatz vom ... September 2025 zusammengefasst aus: Für beide Antragsvarianten sei ein Anordnungsanspruch zu bejahen. Seine Ausreisepflicht entstehe automatisch nach § 50 Abs. 1 AufenthG und sei gemäß § 58 Abs. 1 und 2 AufenthG auch automatisch vollziehbar und vollstreckbar. Der Hinweis darauf, dass er vollziehbar ausreisepflichtig sei, sei nach europäischem Recht fehlerhaft. Die aufenthaltsrechtliche Position werde im nationalen Aufenthaltsrecht grundsätzlich durch eine sogenannte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG dokumentiert. Da der Gesetzeswortlaut hier nicht unmittelbar greife, müsse § 81 Abs. 4 AufenthG entsprechend angewandt werden. Dies sei rechtsmethodologisch näherliegend als ein sonstiges vom Gesetz nicht vorgesehenes Papier. Auch sei die Frage, ob man unter Beachtung unionaler Grundsätze in Fallgestaltungen wie der vorliegenden wirklich nur eine Duldung erhalten könne, nur schwer in diesem Sinn zu beantworten. Wolle man dieser Lösung nicht folgen, sei zumindest eine Duldungsbescheinigung auszuhändigen. Zudem bestünden ein Anordnungsgrund und das Rechtsschutzbedürfnis. Dies liege im Hinblick auf die Duldung auf der Hand. Er könne genauso wie das Rechtsschutzbedürfnis nicht davon abhängig seien, ob die Ausländerbehörde mündlich oder in einem Schriftsatz verspreche, nicht abzuschieben und „eine Beschäftigungserlaubnis für die innegehabten Job(s) stets zu erteilen“. Die Ausländerbehörde habe es in der Hand, den rechtswidrigen Zustand zu vertiefen und zu perpetuieren. Grundrechtliche Rechtsschutzgesichtspunkte ließen den Anordnungsgrund in Fällen, in denen die Abschiebung erkennbar nicht alsbald erfolgen werde, im Grundsatz bestehen. Der gegenwärtige Zustand sei auch strafrechtlich etwa mit Blick auf § 98 Abs. 2 Nr. 3 oder § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG von Belang. Erst recht könne auch das Rechtsschutzbedürfnis nicht verneint werden. Auch eine Vorwegnahme der Hauptsache sei damit nicht verbunden. Dies sei nicht der Fall, da hier ein vorläufiger Zustand begehrt werde, der bei entsprechendem Ausgang des Hauptsacheverfahrens wieder beseitigt werden könne.
  
- 7 Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.
  
- 8 2.1 Die Antragsgegnerin hat in ihrer Erwiderung mit Schriftsatz vom ... Oktober 2025 zutreffend darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG nicht vorliegen. Dies stellt auch der Antragsteller nicht in Abrede. Für eine entsprechende Anwendung des § 81 Abs. 5 AufenthG gibt es keinen

Anlass. Da es sich dabei um eine deklaratorische Bescheinigung handelt und die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG von Gesetzes wegen eintreten, stellt die Rechtstellung des Antragstellers keine Position dar, die dem von § 81 Abs. 3 AufenthG erfassten rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder der von § 81 Abs. 4 AufenthG erfassten Konstellation, der begehrten Verlängerung eines oder der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, entspricht. Im Übrigen besteht keine durch die analoge Heranziehung des § 81 Abs. 5 AufenthG zu schließende unbeabsichtigte Rechtsschutzlücke. Wie auch der Antragsteller zutreffend festhält, ist bei fehlender Möglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Abschiebung auszusetzen und dem betroffenen Ausländer gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

- 9 2.2 Ob der Antragsteller einen Anordnungsanspruch in Bezug auf die Erteilung einer solchen Duldungsbescheinigung hat, kann offenbleiben.
- 10 Dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts W..... dürfte keine Rechtskraftwirkung in dem Sinn zukommen, dass die Antragsgegnerin daran gehindert wäre, eigenständig das Vorliegen eines Duldungsgrundes aus familiären Gründen zu prüfen. Denn der Entscheidung, die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des Bescheids des Bundesamtes vom .. März 2021 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG aufzuheben, dürfte Bindungswirkung nur gegenüber der dort Beklagten zukommen. Mit Beendigung der Zuständigkeit des Bundesamtes nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens wurde die zuständige Ausländerbehörde und damit die Antragsgegnerin für die in diesem Rahmen zu treffenden Entscheidungen zuständig (näher Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, § 34 AsylG Rn. 17 m. w. N.).
- 11 Auch kann offenbleiben, ob derzeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse die Abschiebung des Antragstellers gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG unmöglich machen. Ob die vom Verwaltungsgericht W..... herangezogenen familiären Umstände dafür (noch) vorliegen, wird derzeit von der Antragsgegnerin geprüft. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich bei der dem Antragsteller wiederholt ausgestellten „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument“ nicht um eine konkludent erteilte Duldung handelt, weil einer solchen Bescheinigung ein entsprechender Rechtsbindungswille fehlt (vgl. näher SächsOVG, Urte. v. 9. Dezember 2021 - 3 A 386/20 -, juris Rn. 44 ff. m. w. N.; Beschl. v. 17. Mai 2023 - 3 A 104/23 -, juris Rn. 17). Auch wenn der Antragsgegnerin zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung ein gewisser Zeitraum einzuräumen ist, dürften aber jedenfalls dann, wenn die Klärung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und nach derzeitigem Stand wie hier von einer Unmöglichkeit der Abschiebung auszugehen sein dürfte, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung für diesen Prüfungszeitraum vorliegen, denn die vorgenannte Bescheinigung ist ein vom Aufenthaltsgesetz

rechtlich nicht vorgesehener Titel und löst demgemäß - anders als eine Duldung - auch keine aufenthaltsrechtlichen Folgen aus. Ein solcher rechtlich un geregelter Status kann aber nur für eine begrenzte Zeit hingenommen werden; danach ist, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, eine Duldung zu erteilen, zumal vorliegend auch die Erteilung einer Verfahrensduldung im Hinblick auf den bislang nicht beschiedenen Antrag auf Erteilung einer familiären Aufenthaltserlaubnis nicht auszuschließen ist (zum Fall einer nicht betriebenen Abschiebung SächsOVG, Beschl. v. 27. Juni 2023 - 3 B 72/23 -, juris Rn. 27).

- 12 2.3 Allerdings fehlt, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend abgehoben hat, ein Anordnungsgrund i. S. v. § 123 Abs. 1 VwGO, mithin die besondere Eilbedürftigkeit der begehrten Entscheidung.
- 13 Denn es droht in absehbarer Zeit keine Abschiebung des Antragstellers (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22. Mai 2023 - 3 D 7/23 -, juris Rn. 16). Zwar ist dessen Ausreisepflicht derzeit gemäß § 58 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG vollziehbar. Seine Abschiebung setzt aber gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG die vorherige Androhung der Abschiebung voraus. Nachdem das Verwaltungsgericht W..... die vom Bundesamt erlassene Abschiebungsandrohung aufgehoben hatte, besteht derzeit keine Abschiebungsandrohung, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat. Die Antragsgegnerin hat mehrfach mitgeteilt, es werde derzeit geprüft, ob eine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen den Eheleuten bestehe, so dass derzeit auch nicht mit dem Erlass einer Abschiebungsandrohung zu rechnen ist. Gründe, gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 AufenthG von einer Androhung absehen zu können, sind weder vorgetragen noch erkennbar. Damit steht eine Abschiebung, der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 123 VwGO mit der vorläufigen Erteilung einer Duldung entgegen gewirkt werden kann, nicht unmittelbar bevor.
- 14 Daran ändert auch der Hinweis des Antragstellers nicht, dass er sich während des weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet strafbar mache. Eine Strafbarkeit gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG besteht nicht, da ihm die Abschiebung nicht angedroht worden und daher keine Ausreisefrist abgelaufen ist (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AufenthG). Auch ein Verstoß gegen bußgeldbewehrte ausweisrechtliche Pflichten gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 AufenthG (vgl. § 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) dürfte angesichts des in der Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument enthaltenen Hinweises auf die Prüfung von Duldungsgründen nicht in Betracht kommen. Sonstige, die Eilbedürftigkeit hervorrufende Umstände sind weder erkennbar noch vorgetragen.
- 15 Die Tatsache schließlich allein, dass dem Antragsteller möglicherweise gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung aus familiären Gründen oder als

Verfahrensduldung zusteht, hat - wie gesehen - nur Bedeutung für das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, nicht aber für die im Rahmen der Prüfung eines Anordnungsgrundes zu beurteilende Eilbedürftigkeit des Begehrens.

- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 17 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, § 52 Abs. 1, 2 GKG i. V. m. Nrn. 8.2.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 21. Februar 2025 beschlossenen Änderungen und folgt der Streitwertfestsetzung in der ersten Instanz, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel